



# Satzung der Reservistenkameradschaft Veitsbronn



## § 1 Name und Sitz

- a) Der Verein trägt den Namen Reservistenkameradschaft Veitsbronn (RK Veitsbronn)
- b) Die RK Veitsbronn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- c) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Reservistenverband der Deutschen Bundeswehr zu, oder für den Fall der Ablehnung, der Gemeinde Veitsbronn, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 2

- a) Mittel der RK dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Sachwerte werden vor der Auflösung veräußert. Der Erlös gilt als Vermögenszuwachs und fällt unter § 1.

## § 3

- a) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der RK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Gründung und Geschäftsjahr

- a) Die RK wurde am 10. 12. 1989 gegründet.
- b) Ziel der RK ist die militärische Weiterbildung seiner Mitglieder, vor allem bei der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen der Bundeswehr und deren Verbündeten sowie die Teilnahme bei anderen Soldaten und Reservistenverbänden. Ferner die Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen mit dem oben genannten Ziel.
- c) Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- d) Die RK steht auf demokratischer Grundlage. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können nur ehemalige und aktive Soldaten der Bundeswehr werden.
- e) Förderndes Mitglied kann werden, wer dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele ideell, finanziell oder materiell unterstützt.

## § 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Aufnahme ist schriftlich bei der Vorstandschaft der RK zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt sie den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen



## Satzung der Reservistenkameradschaft Veitsbronn



binnen 2 Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

b) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. freiwilliger Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschließung
  - a. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, zum Jahresende erfolgen.
  - b. Der Ausschluss kann erfolgen, nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand des Vereins, wegen Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse, die das Vereinsinteresse schädigen, ernsthaft gefährden, oder sich eines der Vereinsmitgliedschaft unwürdigen Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins schuldig macht.
  - c. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
  - d. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied und Förderer nur ein Berufungsrecht innerhalb von 14 Tagen zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
  - e. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
- b) Sie können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, ebenso an gemeinsamen Veranstaltungen mit der Bundeswehr, vorbehaltlich deren Zustimmung.
- c) Mitglieder, sowie fördernde Mitglieder, haben das aktive und passive Wahlrecht. Mitglieder haben das passive Wahlrecht; bei fördernden Mitgliedern ist das passive Wahlrecht zum Ersten und Zweiten Vorstand ausgeschlossen.
- d) Alle Mitglieder und Förderer sind verpflichtet, untereinander Kameradschaft zu pflegen, den Verein bei der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen, der Satzung und den auf ihr beruhenden Beschlüssen nachzukommen.
- e) Alle Mitglieder sind der Schiedsordnung unterworfen.

### § 8 Mitgliedsbeitrag

- a) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- b) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedbeitrages befreit und von § 7 c.
- c) Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das laufende Geschäftsjahr fällig. Erfolgt der Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres, so ist der Jahresbeitrag zu zahlen.
- d) Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.



## Satzung der Reservistenkameradschaft Veitsbronn



### § 9 Stimmrecht

- a) Stimmberechtigte sind alle Mitglieder.
- b) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- c) Gewählt werden können nur Mitglieder der RK Veitsbronn.

Eine Schriftliche Erklärung für eine Kandidatur ist zulässig.

### § 10 Organe des Vereins

- a) Die jährliche Jahreshauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Vereinsausschuss

### § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem 3. Vorsitzenden
2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes während der Amtszeit ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entlastet den Vorstand und wählt ein neues Vorstandmitglied.
3. Jeder Vorsitzende vertritt den Verein allein.

### § 12 Der Vereinsausschuss besteht aus

- dem Vorstand
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- den RK-Delegierten

### § 13 Beschlussfassung des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in eigene dafür einberufene Sitzungen. Die Frist zur Einladung beträgt 2 Wochen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vereinsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der entsprechende Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

### § 14 Jahreshauptversammlung

- a) Die Jahreshauptversammlung findet im erst Halbjahr statt.



## Satzung der Reservistenkameradschaft Veitsbronn



- b) Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft.
- c) Die Entlastung der Vorstandsmitglieder (alle 4 Jahre).
- d) Die Wahl der neuen Vorstandschaft (alle 4 Jahre)
- e) Die Aufstellung des Haushaltplanes für das neue Vereinsjahr, soweit erforderlich.
- f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderung.
- g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- h) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist mit einer Frist von mindesten 2 Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, einzuberufen. Zur Vorbereitung der Tagesordnung ist Ort und Tag der Jahreshauptversammlung so rechtzeitig bekannt zu geben, dass Anträge zur Tagesordnung fristgerecht eingebracht werden können. Die Jahreshauptversammlung kann nur über Tagesordnungspunkte beschließen, die rechtzeitig bekannt gemacht sind.
- i) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sein. Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Satzungsänderungen bedürfen 3/4 der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit ausreichend.

### § 15 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandschaftssitzungen und in den außerordentlichen Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

### § 16 Kassenprüfung

- a) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern (Revisoren) geprüft.
- d) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers (Schatzmeister).



## Satzung der Reservistenkameradschaft Veitsbronn



### § 17 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 4/5 sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- b) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet den Vereinsgläubiger nur das Vereinsvermögen.

### § 18 Schlussbestimmung

Die RK ist Mitglied im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr. Dem Vorstand wird die Befugnis erteilt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Diese Genehmigung tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. 12. 1989 in Kraft.